



13. März 2025

Entsprechenserklärung
nach dem
Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH und ihre Konzerngesellschaften

- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH (RMVB)
- Reisering Hamburg RRH GmbH (RRH)

haben im Geschäftsjahr 2024 bis zum 29. Februar 2024 mit den unten aufgeführten Ausnahmen die Regelungen des HCGK in seiner bis zum 29. Februar 2024 gültigen Fassung eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen sowie den Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Ab dem 1. März 2024 im Geschäftsjahr 2024 wurden mit den unten aufgeführten Ausnahmen die Regelungen des HCGK in seiner ab dem 01. März gültigen Fassung eingehalten, die von den jeweiligen Geschäftsführungen und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Die Tochtergesellschaften ABG Ahrensburger Busbetriebsgesellschaft mbH und Orthmann's Reisedienst ORD GmbH* sind aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung - insbesondere Risikolage – von der Anwendung des HCGK ausgenommen worden (Ziff. 1 Abs. 4 Satz 2 HCGK 2024).

*Seit dem 16. Januar 2025 vhh.forward GmbH



Ausnahmen zum HCGK:

- Ziff. 4.1.5 HCGK

„Im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung ist eine konkrete Zuordnung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleitungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity aufzunehmen.“

Die vorgenannte, ausdrückliche Zuordnung eines Geschäftsführungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity ist aktuell nicht ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung hinterlegt.

Die Geschäftsführung der VHH ist sich einig, dass dieses Thema unter die Geschäftsfelder der Arbeitsdirektorin, Frau Geschäftsführerin Dr. Britta Oehlich fällt, die sich u. a. auch um personelle und soziale Belange kümmert.

Ein diesbezüglicher Beschluss des Aufsichtsrates wird gefasst.

- Ziff. 4.2.1 HCGK

„Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.“

Bei der RRH hat der hauptamtliche Geschäftsführer im Juni 2019 sein Amt niedergelegt. Die geplante Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin bzw. eines zweiten Geschäftsführers verzögerte sich zunächst pandemiebedingt und im Jahr 2024 weiter und wird im Kontext der Klärung struktureller Fragen zu entscheiden sein.

- Ziff. 4.2.2 HCGK

„Mitglieder der Geschäftsführung sollen grundsätzlich im Wege von Auswahlverfahren zur Bestenauslese (Ausschreibung oder Suche, ggf. mithilfe von Personalberatungsgesellschaften) gewonnen werden.“

Aufgrund des Gesellschafterstatus der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH werden die nebenamtlichen Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RMVB und der



nebenamtliche Geschäftsführer der Tochtergesellschaft RRH grundsätzlich entsendet und nicht im Wege von Auswahlverfahren gewonnen.

Die Entsendung wird vom Aufsichtsrat hinsichtlich der Qualifikation überprüft und genehmigt.

- Ziff. 4.2.6 HCGK

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. (...). Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie können auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10% der Festvergütung und kann bis zu 30% der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.“

Bei der Tochtergesellschaft RMVB und gegenwärtig auch bei der RRH werden aufgrund der großenbedingten Übersichtlichkeit des Unternehmens die Geschäftsführungspositionen nicht in Vollzeit ausgeübt, so dass die Zahlung einer Zulage zur VHH-Vergütung für sachgerecht gehalten wird.

- Ziff. 5.1.5 HCGK

„Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.“

Neben den vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen wurden zwei außerordentliche Aufsichtsratssitzungen, zwei Finanzausschusssitzungen und zwei Sitzungen des Aus-



schusses Entscheidungskreis durchgeführt. Ferner fasste der Aufsichtsrat sechs Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren. Dabei konnte angesichts der angespannten Personaldecke im Unternehmen die vorgegebene Sechs-Wochen-Frist nicht in jedem Falle eingehalten werden: elf der versendeten Protokolle verspäteten sich um wenige Tage bis mehrere Monate.

Für den Aufsichtsrat:

Staatsrat Martin Bill

Für die Geschäftsführung:

Dr. Lorenz Kasch

Dr. Britta Oehrich